



Schutzgemeinschaft  
Deutscher Wald

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen



Landesgemeinschaft  
Naturschutz und Umwelt  
NRW e.V.  
Heinrich-Lübke-Str. 16  
59759 Arnsberg



Naturschutzbund  
Deutschland,  
Landesverband NRW e.V.  
Völklinger Str. 7 -9  
40219 Düsseldorf

25. Juni 2015

**Bedenken und Anregungen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW) zum Entwurf des Windenergieerlasses NRW (WEE-E) v. 18.5.2015**

Wir unterstützen die Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis zum Jahr 2025 30 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Perspektivisch ist der Energiebedarf bis im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Im Hinblick auf die Naturverträglichkeit des Ausbaus der Windenergie halten wir einige Korrekturen im geplanten gemeinsamen Runderlass des MKULNV, des Bauministeriums und der Staatskanzlei für dringend geboten, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für die Regionalplanung und zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen. Erhebliche Bedenken bestehen gegen die neu gefassten Abschnitte zur Eingriffsregelung und den Landschaftsschutzgebieten.

**Zu 2 Hinweise zur Zielsetzung und Adressaten**

Unter Ziffer 2 sollte ausschließlich auf Zielsetzung und Adressaten des Erlasses eingegangen werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Beteiligung von Öffentlichkeit und Naturschutzverbänden in den Planungs- und Zulassungsverfahren sollte dieser Aspekt in einem eigenen Abschnitt des Erlasses (Ziffer 3 neu) behandelt werden.

Wir erwarten von einem WEE für NRW, der für die nachgeordneten Behörden verbindlich sein soll und für planende Gemeinden Empfehlung und Hilfe zur Abwägung reichen soll, dass die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung der Transparenz in Planungs- und Zulassungsverfahren, d. h. insbesondere auch die zur Bürger- und Verbandsbeteiligung bestehenden Möglichkeiten und gesetzlichen Regelungen ausdrücklich benannt werden.

Laut den Ausführungen unter der Ziffer 2 soll der Erlass neben „Investitionswilligen“ auch Bürgerinnen und Bürgern den Rechtsrahmen aufzeigen sowie Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den Behörden geben und dadurch zur Planungs- und Investitionssicherheit beitragen.

Bürgerinnen und Bürger werden in dem Textentwurf unter dem Stichwort „gesellschaftliche Akzeptanz“ angesprochen, ohne die der Ausbau der Windenergie nicht leistbar sei. Statt jedoch auf die (bestehenden) Möglichkeiten zur Förderung von Transparenz in Planungs- und Zulassungsverfahren einzugehen, verweist der Erlass(!)-Entwurf z. B. auf Meinungsumfragen zum Umweltbewusstsein in Deutschland oder erteilt die allgemeine Empfehlung, bei Konfliktlagen „Lösungen im größtmöglichen Konsens anzustreben“ sowie als Weg dazu die Durchführung von „Moderations- oder Mediationsverfahren.“

Der darauf folgende Satz „Die Bürgerinnen und Bürger sollten in jedem Verfahren frühzeitig an der Planung und Nutzung von Windenergieanlagen beteiligt werden“ erweckt den Eindruck, Planung und Nutzung stünden in dem Verhältnis, dass durch die Beteiligung der Bürger an der Nutzung auch die Planung größerer Akzeptanz begegnen könnte. Die dafür im weiteren Text vorgeschlagenen Mittel „Bürgergespräche oder -versammlungen und Informationsveranstaltungen potentieller Betreiber“ sowie die Ausführungen unter der Ziffer 1.3 („Kommunale Wertschöpfung“) zur Vereinbarung von „Gegenleistungen ..., welche den Einwohnern der betreffenden Kommune direkt zugutekommen“ oder die „Förderung von sozialen, kulturellen oder ökologischen Belangen in der Kommune durch den Betreiber“ lassen diesen Eindruck entstehen.

Vor allem entsteht jedoch der Eindruck, dass Bürgerinnen und Bürger für die Planung und Zulassung von Windenergieanlagen vor allem durch wirtschaftlicher Teilhabe an der Nutzung der Anlagen gewonnen werden könnten, wofür vor allem die Vorhabenträger Verantwortung tragen sollen.

### **Beteiligung von Öffentlichkeit und Naturschutzverbänden**

Ein behördenverbindlicher Erlass muss jedoch nach unserem Verständnis vor allem dazu beitragen, dass Planungs- und Zulassungsverfahren für die in Rede stehenden Vorhaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden. Die Akzeptanz der betreffenden Vorhaben sollte deshalb durch eine Verfahrensdurchführung gesteigert werden, die transparent ist und eine größtmögliche Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich der Naturschutzverbände garantiert.

„Größtmöglich“ bedeutet dabei auch so frühzeitig wie möglich. Die gesetzlichen Vorgaben ermöglichen sowohl in der Bauleitplanung, als auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren frühzeitige Beteiligungsmöglichkeiten, die in dem Erlasstext benannt werden sollten.

Die frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung muss (in einem ersten Schritt) erfolgen, wenn der Untersuchungsrahmen für die Ermittlung der Potentialflächen und für die Umweltprüfung festgelegt wird. Dies sollte als Hinweis an die Gemeinden und Städte aufgenommen werden, da in der Regel die „frühzeitige“ Beteiligung erst dann erfolgt, wenn in einem Entwurf des FNP die WEA-Potenzialbereiche bereits ermittelt worden sind ist. Es sollte auch die Empfehlung aufgenommen werden, die Naturschutzverbände mit Übersendung der Planunterlagen an das Landesbüro der Naturschutzverbände aktiv zur Stellungnahme aufzufordern.

Insbesondere im Genehmigungsverfahren kann eine Beteiligung sowohl der Naturschutzverbände als auch von Umweltvereinigungen bereits anlässlich des sog. „Screenings“ (§ 3a ff UVPG), d. h. der Feststellung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, als auch im Rahmen des Scoping-Termins erfolgen, in dem über Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP gesprochen werden soll. § 5 S. 4 UVPG und § 2a BImSchG eröffnen ausdrücklich die Möglichkeit, neben Sachverständigen, betroffenen Gemeinden und zu beteiligenden Behörden die nach dem Umwelt-Rechtbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Vereinigungen bzw. Dritte hinzuzuziehen. Wir schlagen deshalb vor, in einem WEE-Erlass für

NRW die Genehmigungsbehörden anzuweisen, von diesen Beteiligungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Ebenfalls für erforderlich halten wir eine Anweisung an die Genehmigungsbehörden, die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 3a S. 2 HS 2 UVPG in den Fällen, in denen keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt wird, möglichst umgehend vorzunehmen. Diese Bekanntgabe ist in diesen Konstellationen die einzige gesetzlich vorgeschriebene Information der Öffentlichkeit über die Tatsache, dass überhaupt ein Vorhaben geplant und seine Zulassung beantragt ist. Die in NRW teilweise geübte Behördenpraxis, diese Bekanntgabe erst kurz vor oder gleichzeitig Erteilung der Genehmigung vorzunehmen, widerspricht dem Grundsatz der Transparenz und erzeugt bei Bürgerinnen und Bürgern Misstrauen gegenüber behördlichem Handeln.

Eine weitere - im Entwurfstext nicht benannte - Möglichkeit, erhöhte Transparenz zu schaffen und eine „freiwillige“ Beteiligung der Öffentlichkeit zu ermöglichen, wird in der Regelung des § 19 Abs. 3 BImSchG benannt: Nach dieser Vorschrift kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Genehmigung im förmlichen Verfahren und damit mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden, auch wenn dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wir schlagen vor, dass in einem WEE für NRW die Genehmigungsbehörden angewiesen werden, (potentielle) Vorhabenträger auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

### **Zu 3.1 Landesplanung**

Wir weisen auf unsere grundlegende Forderung hin, für die Windenergienutzung Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zur Vermeidung von Konflikten mit dem Naturschutz zu ermöglichen (in der Folge wäre eine Änderung der Anlage 3 zur DVO LPIG erforderlich, denn nach dieser sind Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten auszuweisen). Die Fehlentwicklungen im Bereich der Standortwahl von Windenergieanlagen - insbesondere Konflikte mit besonders geschützten Arten - zeigen, wie notwendig dies ist.

### **Zu 3.2 Regionalplanung**

Der Entwurf trifft keine Festlegungen für den Träger der Regionalplanung, ob und wenn ja, welche Bereiche für die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie nicht in Betracht kommen. Entsprechende Vorgaben sind unter Bezug auf die zeichnerische Darstellung von Bereichen für die Windenergienutzung unter Ziff. 3.2.2 und Ziff. 8 des Entwurfs zu erwarten. Die Ausführungen unter Ziff. 8.2.2.2 benennen die fachgesetzlichen Schutzkategorien, nicht jedoch die für die Regionalplanung relevanten Bereichskategorien.

#### **Zu 3.2.2 Zeichnerische Darstellung von Bereichen für die Windenergienutzung im Regionalplan**

Unter Ziffer 3.2.2 sind entweder unter Ziffer 3.2.2.1 Planungskonzept oder einer eigenen Ziffer die in der Regionalplanung zu beachtenden „harten“ und „weichen“ Tabubereichen/ -kriterien zu benennen (vgl. auch Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 27.2.2014 zum Entwurf für einen Landesentwicklungsplan NRW (Stand 25.06.2013), Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur Fortschreibung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Energie, zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Teilabschnitt Energie und zur Fortschreibung des Regionalplans Planungsregion Düsseldorf).

Folgende zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne sollten von der Darstellung von WEA-Konzentrationszonen ausgeschlossen werden:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit 300 m Umgebungsschutz
- Waldflächen:  
Tabubereiche im Wald: Laub- und Mischwälder sowie alle Waldflächen in waldarmen Regionen
- Regionale Grünzüge
- Überschwemmungsbereiche
- Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz

Um einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie zu gewährleisten sind weitere folgende Bereiche als Tabuflächen zu benennen:

- FFH-Gebiete mit 300 m Umgebungsschutz
- Nationalparke, nationale Naturmonumente und Naturschutzgebiete mit 300 m Umgebungsschutz
- Biotopverbund: Stufe 1  
*Anmerkung: Da die Regionalpläne je nach politischer Bewertung durch die Regionalräte die vom LANUV vorgeschlagenen Naturschutzvorrangflächen in sehr unterschiedlichem Umfang in BSB umgesetzt haben, sind ergänzend zu den BSN auch die Biotopverbundflächen Stufe I als Tabubereiche zu benennen, um einen landesweit gleichwertigen Schutz der Naturschutzvorrangflächen zu erreichen.*
- Vorkommen besonders seltener windenergieempfindlicher Tierarten inklusive eines artspezifischen Mindestabstandes, dies gilt für folgende Arten:  
Haselhuhn, Kranich, Rohrdommel, Rotmilan (nur in atlantischer Region), Schwarzmilan, Schwarzstorch (nur in atlantischer Region), Wachtelkönig, Wanderfalke, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergdommel (hinsichtlich des artspezifischen Mindestabstands ist zu verweisen auf „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) in der Fassung vom 15.4.2015) sowie Nordfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus
- Schwerpunkt vorkommen windenergiesensibler Vögel  
Ausgenommen bleiben Flächen, für die der Nachweis erbracht wurde, dass zum Zeitpunkt der Planerstellung kein Brutvorkommen existiert.  
Schwerpunkt vorkommen sind für folgende Vogelarten erfasst:  
Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich, sowie Schwerpunkt vorkommen folgender Rast- und Zugvögel: Sing- und Zwergschwan, Kranich, Mornellenregenpfeifer, Nordische Gänse.  
Dabei zeigen die Karten zu Schwerpunkt vorkommen des LANUV gravierende Schwachstellen, die eine Überarbeitung unter Einschluss ehrenamtlich erhobener Daten dringend erfordern.
- Bedeutsame Vogellebensräume mit mindestens 1200 m Abstand  
Bedeutsame Vogellebensräume sind:
  - Europäische Vogelschutzgebiete
  - Alle nationalen Schutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck
  - Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Flächen)
  - Gastvogellebensräume von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung
  - Brutvogellebensräume von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung (z.B. Wiesenlimikolen-Lebensräume)

- Vogelzugkorridore
- Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete
- große, unzerschnittene Räume mit einer Fläche von 50 km<sup>2</sup> -100 km<sup>2</sup> sowie mehr als 100 km<sup>2</sup> (Anmerkung: insgesamt fallen nur noch 37 Flächen in Nordrhein-Westfalen in diese Größenkategorien)
- lärmarme Räume
- wertvolle Kulturlandschaften und wertvolle Erholungsgebiete, landschaftsschutzwürdige Bereiche von besonderer Bedeutung (Anmerkung: Hierunter fallen regional bedeutsame Landschaftsbereiche, die regionsspezifisch identifiziert werden müssen. Hierzu gehören grundsätzlich alle Landschaftsschutzgebiete; eine begründete Herausnahme von weniger empfindlichen/schutzwürdigen LSG-Teilflächen ist möglich. Als planerische Grundlagen sind heranzuziehen: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit den Biotopverbundflächen Stufe 2, sowie Flächen von herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild (sofern „Teilfachbeiträge“ zum Landschaftsbild vorliegen) und der LEP-Entwurf, Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaften“ mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

Zu benennen sind auch die Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, insbesondere sind zu nennen:

- sonstige Vorkommen windenergiesensibler Arten
- Sonstige Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert, wie Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG NRW) und Biotope (§ 30 BNatSchG, § 62 LG NRW),
- Biotopverbundflächen Stufe 2 (Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV); bei diesen Flächen sind insbesondere deren Funktion für den Artenschutz in Ergänzung zu den Flächen der Stufe 1 zu berücksichtigen (Ergänzung/ Vervollständigung des Biotopverbundes); zu berücksichtigen sind auch naturschutzfachliche Konzepte der Naturschutzverbände, wie der Wildkatzenwegeplan des BUND,
- unzerschnittene verkehrsarme Räume > 50 km<sup>2</sup>,

### **Zu 3.2.2.3 Bereiche für die Windenergienutzung entlang vorhandener Infrastrukturen**

Windenergieanlagen sollen möglichst vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) zugeordnet werden bzw. von diesen ausgehen, wenn diese eine geringe Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen. Insofern wird der Ziffer 3.2.2.3 grundsätzlich zugestimmt. Es sollte allerdings dort heißen, dass *„im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts ... auch die Möglichkeiten untersucht werden sollen, Windenergieanlagen vorrangig an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen führen. Dieser Ansatz kann z.B. entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwegen, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastrukturtrassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen; zu berücksichtigen sind auch durch Industrie- und Gewerbegebiete vorbelastete Bereiche.“*

### **Zu 3.2.4 Anpassung der BLP an die Ziele der RO gem. § 34 LPIG**

Für den Fall, dass der Regionalplan keine zeichnerischen Festlegungen für die Windenergienutzung enthält, soll nach dem WEE-Entwurf die Darstellung der FNP-Konzentrationszonen anhand der anderen zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans geprüft werden.

Hierzu gibt der Erlass-Entwurf zu unterscheidende Tabubereiche, Bereiche mit einer Einzelfallentscheidung sowie geeignete Bereiche vor. Wie im Folgenden zu den Ziffern 3.2.4.1 und 3.2.4.2 ausgeführt wird, reichen die genannten Tabu- und Restriktionsbereiche für eine naturverträgliche Steuerung von WEA-Konzentrationszonen nicht aus.

#### **Zu 3.2.4.1 Tabubereiche**

Bei den zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne werden im WEE-E als Tabubereiche die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) genannt, darüber hinaus sind von der Darstellung von WEA-Konzentrationszonen alle für die Regionalplanung zu beachtenden Tabubereiche (s. oben zu 3.2.2) auszuschließen.

#### **Zu 3.2.4.1 Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist**

Der Katalog der Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, sollte ergänzt werden um die auch bei den zeichnerischen Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan zu beachtenden Kriterien (s. oben zu 3.2.2).

Unter dem sechsten Spiegelstrich (S. 13, oben) befasst sich der WEE-Entwurf mit der Inanspruchnahme von Waldflächen und verweist darauf, dass eine solche nur nach den Maßgaben des Zieles B.III.3.21 des LEP NRW in Betracht komme. Hier schlagen wir vor, diese Maßgaben bzw. Voraussetzungen ausdrücklich zu benennen, um das Ziel des LEP NRW zur Waldinanspruchnahme zutreffender zu umschreiben.

Als Text schlagen wir deshalb vor:

*„Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen kommt nach Maßgabe des Ziels B.III.3.21 LEP NRW (und entsprechender Ziele in den Regionalplänen) in Betracht. Danach dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

*Eine Inanspruchnahme von Waldgebieten kann deshalb nur dann erfolgen, wenn die angestrebte Nutzung (Gewinnung von Windenergie) nicht mit vertretbarem Aufwand auch außerhalb des Waldes realisierbar ist.*

*Die Vermeidungspflicht, die Ziel B III.3.21 LEP NRW ebenfalls statuiert, bedeutet, dass die Inanspruchnahme von Wald nur in dem Maße zulässig ist, wie sie für die Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlich ist. So sind Rodungen für die Errichtung von WEA auf das zwingend erforderliche Minimum zu begrenzen. Zur Leistungssteigerung oder zur Verbesserung des Anströmverhaltens sind sie unzulässig. Deshalb eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung...“*

#### **Zu 3.2.4.3 Geeignete Bereiche**

Soweit die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche als „geeignete Bereiche“ für Windenergienutzung benannt werden (Ziff. 3.2.4.3), unterstützen wir den „Prüfauftrag“, ob Belange des Arten- und Biotopschutzes der Eignung dieser Bereiche für die Windenergie entgegenstehen können. Wir sprechen uns gegen eine Eignung aus für den Fall, dass die Bereiche aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

## **Zu 4 Bauleitplanung**

### **Zu 4.3 Konzentrationszonen im FNP**

#### **Zu 4.3.3 Differenzierung nach harten und weichen Tabuzonen**

Wir regen an, die Definition der „harten Tabuzonen“ zu Beginn der Ausführungen unter Ziffer 4.3.3 dahingehend zu ergänzen, dass die Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung auch an entgegenstehenden Zielen der Raumordnung scheitern kann. Erst nach der Definition der „weichen Tabuzonen“ wird dies im vorliegenden WEE-Entwurf auf S. 18, unten, erwähnt.

Zudem halten wir die dort (S. 18, unten) getroffene Aussage *„...während die Setzung weicher Tabuzonen dem Bereich der kommunalen Planungshoheit zuzuordnen sind.“* für missglückt. Es ist zwar zutreffend, dass die planende Gemeinde die Kriterien für „weiche Tabuzonen“ benennt. Die damit getroffene Auswahl von Flächen, die nach dem Willen der Gemeinde für die Bereitstellung für Windenergie nicht in Erwägung gezogen werden soll, sollte jedoch nicht als „Setzung“ bezeichnet werden. Es handelt sich dabei lediglich um einen methodischen Schritt, mit dem die Gemeinde zu erkennen gibt, bestimmte Flächen von einer Inanspruchnahme für Windenergienutzung ausnehmen zu wollen.

#### **Zu 4.3.4 Änderung der Konzentrationszonen**

Vor dem Hintergrund der in Beteiligungen an FNP-Änderungsverfahren gemachten Erfahrungen wird eine Klarstellung empfohlen, dass es Ergebnis der Potentialflächensuche und der einer Gesamtabwägung im Änderungsverfahren sein kann, dass

- eine Gemeinde, die bereits Konzentrationsflächen für WEA ausgewiesen und damit bereits der Windenergie substantiell Raum geschaffen hat, bei entgegenstehenden Belangen keine weiteren ausweisen WEA-Zonen muss - auch wenn die vorhandene/n Zone/n bereits vollständig durch WEA belegt sind. Geprüft werden muss dann die Option des Repowering/ggf. Streichung von Höhenbeschränkungen.
- es ausreichend sein kann, wenn die Gemeinde nur eine WEA-Konzentrationszone ausweist (so auch im WEE-E unter Ziffer 4.3.2)
- es sein kann, dass eine Gemeinde niemals eine Konzentrationszone ausweisen könnte (aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen). In diesem Fall sollte eine Prüfung erfolgen, ob ein gemeinsamer Flächennutzungsplan benachbarter Gemeinden zur Darstellung von WEA-Konzentrationszonen erfolgen kann (s. hierzu WEE-E unter 4.3.1, S. 16).

#### **Zu 4.9 Repowering**

Repowering bietet die Chance alte Anlagen an konfliktreichen Standorten durch neue leistungsstärkere Anlagen an konfliktärmeren Standorten zu ersetzen. Es bietet auch die Möglichkeit, sog. Streustandorte von Einzelanlagen außerhalb von Windenergie-Konzentrationszonen zu beseitigen und in die Konzentrationszonen zu verlagern. Zudem sind die modernen Windenergieanlagen mit deutlich geringeren Schallemissionen verbunden. Die Möglichkeit, mithilfe des Repowering aus Sicht des Naturschutzes ungünstige Standorte durch naturverträglichere Standorte zu ersetzen, wird derzeit nicht ausreichend genutzt.

Um die Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen zu forcieren und so erforderliche Standortoptimierungen zu erreichen sowie die Flächeninanspruchnahme insgesamt zu verringern, sollte im Erlass der Regionalplanung aufgegeben werden ein Ziel zum Repowering in die Regionalpläne aufzunehmen. In diesem sollte festgelegt werden, dass das Repowering älterer

Windenergieanlagen Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte hat und dass die Gemeinden bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potenzial für das Repowering zu ermitteln und vorrangig umzusetzen haben.

Eine solche raumordnerische Zielsetzung ist erforderlich, damit beim Ausbau der Windenergienutzung das Repowering zukünftig den Ausbauswerpunkt darstellt.

## **Zu 5 Genehmigung von WE**

### **Zu 5.1 Immissionsschutzrechtliche Verfahren**

Bei der auf S. 31 des WEE-Entwurfs dargestellten Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG halten wir es für erforderlich, dass ausdrücklich der Begriff „Befreiungen“ in die Aufzählung der behördlichen Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung erfasst werden, aufgenommen wird.

Zudem wird der Hinweis für erforderlich gehalten, dass nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG die Naturschutzverbände auch dann vor der Erteilung einer Befreiung zu beteiligen sind, wenn diese durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit eingeschlossen wird.

### **Zu Ziffer 5.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

- Natur- und artenschutzfachliche Erkenntnisse bieten sachgerechte Anhalte für die Frage, mit welchen artspezifischen Nachteilen im Umkreis einer WEA zu rechnen ist.

Unter der Ziffer 5.1.2, die sich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren widmet, greift der WEE-Entwurf aus den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG das Schutzgut „Tiere“ auf, um die Bestimmung einer „Windfarm“ darzustellen und insbesondere den Begriff des Einwirkungsbereichs einer WEA zu verdeutlichen.

Der WEE-Entwurf (dort S. 32) verweist für die Feststellung der „Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ auf Anhang 4 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.“ Dort seien diese [die Empfindlichkeiten von Tierarten] „abschließend geregelt.“ Außer auf die sprachliche Verunglückung, dass tatsächliche Gegebenheiten, die auch noch wild lebende Tiere betreffen, durch einen Erlass „abschließend geregelt“ sein sollen, muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass in diesem Zusammenhang die (gesetzlichen!) Regelungen des BNatSchG zum Artenschutz abschließend sind und ein Erlass lediglich deren Anwendung dienen kann.

Der Hinweis, dass dieser Leitfaden gegenüber den „nachgeordneten Naturschutzbehörden“ durch Erlass vom 12.11.2013 eingeführt wurde, verbunden mit dem unmittelbar anschließendem Hinweis, dass bei Tierarten, die dort nicht als windenergieempfindlich „qualifiziert“ werden, nicht abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen sei, impliziert, dass die Beantwortung der Frage, für welche Tierarten der Betrieb von WEA mit nachteiligen Auswirkungen verbunden sein könnte, (allein) nach diesem Leitfaden zu erfolgen hätte.

Dies ist jedoch unzutreffend.

Zum einen richtet sich der Erlass vom 12.11.2013 (Az. III-4-616.19.02.05) des MKULNV NRW an die Landschaftsbehörden in NRW und nicht an die die Genehmigung in der Regel



erteilenden Immissionsschutzbehörden, die sowohl für die Vorprüfungen nach dem UVPG als auch die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig sind.

Aber auch für die nach § 7 UVPG zu beteiligenden Landschaftsbehörden wurde dieser Leitfaden nur für die im Genehmigungsverfahren selbst vorzunehmende artenschutzrechtliche Prüfung eingeführt. Auf die davor liegende Prüfung, ob ein Vorhaben unter eine Ziffer der Anlage 1 des UVPG fällt und deshalb einer Vorprüfung des Einzelfalls oder gar einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, bezieht sich der Erlass vom 12.11.2014 nicht. Dies soll der Hinweis im WEE-Entwurf auf S. 32 („*Der Prüfmaßstab für die Abgrenzung der Windfarm muss nach dem OVG NRW, Beschl. v. 23.07.2014 – 8 B 356/14, weiter sein als bei der nachgelagerten artenschutzrechtlichen Prüfung*“) wohl auch andeuten. Konterkariert wird dies jedoch wieder auf S. 33 (dort zweiter Absatz) des WEE-Entwurfs mit der Darstellung: „*Die Landesregierung hat als oberste Naturschutzbehörde ... mit der Veröffentlichung des Leitfadens ... von ihrer vom Bundesverwaltungsgericht anerkannten Einschätzungsprärogative ... auch im Hinblick auf die Bewertung von Gefahren, denen die Exemplare der geschützten Arten bei Realisierung des Vorhabens ausgesetzt sein können, Gebrauch gemacht.*“

Unterschlagen wird in dieser Darstellung jedoch vor allem, dass sich das OVG NRW in der an dieser Stelle im WEE-Entwurf zitierten Entscheidung vom 23.07.2014 (Az.: 8 B 356/14) auf die allgemein anerkannte Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAB-VSW) bezogen hat, um die Abgrenzung einer Windfarm vorzunehmen.

Zu dem im WEE-Entwurf dafür favorisierten Leitfaden führt das OVG NRW in dem auf den Seiten 32 und 33 mehrfach genannten Beschluss unter dagegen aus:

*„Der Leitfaden 2013 der Fachministerien des Landes Nordrhein-Westfalen kann zwar ergänzend herangezogen werden, allerdings unter Berücksichtigung, dass diese Empfehlungen erst für die - der Umweltverträglichkeitsprüfung nachgehende - Planungsebene der artenschutzrechtlichen Prüfung gelten sollen und deshalb nur bedingt auch als Maßstab für die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens dienen können.“* (OVG NRW, B. v. 23.07.2014, Az: 8 B 356/14, Rz. 75)

Die auf Seite 33 (dort Absatz 3) des WEE-Entwurfs zitierte Aussage des OVG NRW<sup>1</sup>, dass für die Entscheidung, in welchem räumlichen Bereich um bzw. in welchem Abstand zu einer Windenergieanlage abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen sein kann, entsprechende natur- und artenschutzfachliche Erkenntnisse sachgerechte Anhalte bieten, kann deshalb nicht mit dem direkt anschließenden Satz „*Dieser Einwirkungsbereich ist auf der Grundlage von Anhang 2 des oben genannten Leitfadens zu ermitteln.*“ (scheinbar konkretisiert werden und ist deshalb, ebenso wie der anschließende Satz, zu streichen.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass Erlasse als Verwaltungsvorschriften Normen darstellen, denen keine unmittelbare Außenwirkung zukommt. Sie binden weder den Bürger noch Gerichte, sondern über Art. 3 GG allein die Verwaltung. Gerichte brauchen sich insbesondere dann nicht an einem Erlass orientieren, wenn dieser ohne Rückgriff auf die gesetzlichen Normen „nackt“ angewendet worden sind. Ist dies der Fall, besteht eine erhöhte Gefahr der (gerichtlichen) Angreifbarkeit der getroffenen Behördenentscheidung.

---

<sup>1</sup> Ebenfalls im B. v. 23.07.2014 – 8 B 356/14.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die im „Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (dort Anhang 4) getroffene Auswahl windenergieempfindlicher Arten unvollständig ist und deshalb eben nicht „abschließend“ sein kann. Der Leitfaden relativiert ferner Ausschlussbereiche um potentielle Anlagenstandorte, die benannt werden in der allgemein anerkannten Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der LAG-VSW. Deren Interpretation durch den Leitfaden, der Ausschlussbereiche zu Prüfbereichen erklärt, innerhalb derer durch Raumnutzungskartierungen die Nutzung der Flächen durch windenergieempfindliche Arten erst erfasst werden sollte, ist fachlich nicht begründet und wird abgelehnt.<sup>2</sup>

Die Hinweise an die Behörden, dieser Leitfaden sei „abschließend“ (S. 32) und beruhe auf der der Landesregierung als obersten Naturschutzbehörde vom Bundesverwaltungsgericht eingeräumten Einschätzungsprärogative, von der sie mit diesem Leitfaden „Gebrauch gemacht“ habe (S. 33), können insbesondere was die Ergebnisse von Vorprüfungen nach dem UVPG betrifft, zu fehlerhaften Entscheidungen führen. Wir weisen darauf hin, dass allein mit diesem (verfahrensrechtlichen) Fehler aufgrund § 4 Abs. 1 S. 2 UmwRG die Aufhebung einer Anlagen-Genehmigung zur Folge haben kann.

- Erkenntnisse über tatsächlich genutzte Lebensstätten, bedeutsame Lebensraumelemente bzw. Vorkommen von windenergieempfindlichen Tierarten (S. 32, unten)

Auf S. 32 des WEE-Entwurfs wird die Frage behandelt, aus welchen Erkenntnissen und Quellen auf ein tatsächliches Vorkommen windenergieempfindlicher Arten geschlossen werden könne. Die dort verwendete Formulierung „*ernstzunehmende Hinweise der anerkannten Naturschutzvereinigungen oder Biologischen Stationen*“ wird von uns als herablassend empfunden und ist zu ändern. Sowohl ehrenamtliche Mitglieder der Naturschutzverbände, als auch die Biologischen Stationen sind maßgeblich an der Artenerfassung im Land beteiligt. Ein In-Frage-Stellen ihrer ermittelten Daten durch den vorgenommenen Zusatz ist unangebracht.

Zu den dort weiterhin genannten Quellen, die ausreichende Anhaltspunkte bieten für eine tatsächliche Nutzung eines Planungsraums durch windenergieempfindliche Tierarten ist anzumerken, dass die Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten im Energieatlas NRW erhebliche Lücken aufweisen und aktualisiert werden müssen.

- Zum Ablauf einer Vorprüfung nach dem UVPG

Auf Seite 34 des WEE-Entwurfs (dort zweiter Absatz, am Ende) wird für die Klärung der Zugehörigkeit einer bestimmten Anlage zu einer Windfarm angemerkt, dass diese nicht mit einer „der Vorprüfung oder UVP vergleichbaren Prüftiefe“ erfolgen dürfe.

Diese Formulierung halten wir für verwirrend, weil UVP und Vorprüfung eben nicht die gleiche Prüftiefe aufweisen. Letztere soll nach § 3c S. 1 UVPG eine überschlägige Prüfung sein, ob das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine UVP erfolgt dagegen unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, der behördlichen Stellungnahmen sowie der

---

<sup>2</sup> Im Einzelnen zur Kritik an dem Leitfaden des MKULNV und des LANUV zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen s. unsere Stellungnahme dazu vom 26.04.2013.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und hat dementsprechend eine erheblich größere Prüftiefe.

Wir schlagen deshalb vor, stattdessen zu formulieren, dass es sich bei der Frage, ob Anlagen einer Windfarm zuzurechnen sind oder nicht, um eine anders gelagerte Vorfrage handelt, die im Zweifel bejaht werden sollte. Der letzte Satz auf S. 34 des WEE-Entwurfs ist diesbezüglich ebenfalls missverständlich, gemeint ist wohl ebenfalls, dass im Zweifel eine Vorprüfung bzw. eine UVP durchgeführt werden sollte.

## **Zu 5.2. Zulässigkeitsvoraussetzungen**

### **Zu 5.2.2.3 Entgegenstehen öffentlicher Belange (§ 35 Absatz 3 BauGB)**

Die Ausführungen unter der Ziffer 5.2.2.3 beziehen sich auf die öffentlichen Belange, die der Errichtung und dem Betrieb von WEA im Außenbereich entgegenstehen können und zur Unzulässigkeit führen können. Die Darstellung beschränkt sich größtenteils auf Zitate aus der Rechtsprechung und ist zudem nicht vollständig. Einen entsprechenden Hinweis auf letzteres halten wir deshalb für erforderlich.

Unter dem vierten Spiegelstrich (S. 44 des WEE-Entwurfs) wird auf die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes abgestellt, ein öffentlicher Belang, der unter § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB zu fassen ist. Dabei handelt es sich um eine (wertende) Einschätzung, die von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt.

Dies kommt jedoch mit den dort getroffenen Ausführungen nicht zum Ausdruck. Denn die Auswahl der dort in Bezug genommenen Ausführungen des Urteils des OVG Niedersachsen vom 28.02.2010 – 12 LB 243/07, beschränkt sich auf „diejenigen Aspekte“<sup>3</sup>, die nach der Auffassung dieses Gerichts eine Verunstaltung alleine nicht zu begründen vermögen. Wir schlagen deshalb vor, die Ausführungen des vorgenannten Urteils (dort Randziffer 54) zur Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes vollständig darzustellen:

*„Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Bei dieser Einschätzung kann auch die anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter eine Rolle spielen. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein jedoch nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windkraftanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten.“* (OVG Niedersachsen, Urteil v. 28.01.2010 – 12 LB 243/07<sup>4</sup>)

Auch das unter Spiegelstrich 5 (S. 44 des WEE-Entwurfs) aus dem Urteil des OVG NRW vom 12.06.2001 – 10 A 97/99 ausgewählte formelhafte Zitat<sup>5</sup> erweckt –trotz der dortigen Bejahung einer Verunstaltung- vor allem den Eindruck, die Schwelle dazu sei unüberwindbar. Die direkt anschließenden Ausführungen des OVG NRW sind dagegen als Hilfestellung für Gemeinden oder als Entscheidungshilfe für Behörden besser geeignet und sollten deshalb mitdargestellt werden:

---

<sup>3</sup> Technische Neuartigkeit einer Anlage, die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit, sowie die (aufgrund der Größe) markante Erscheinung.

<sup>4</sup> Hinzuweisen ist, dass dieses Urteil sich auf WEA beziehen, die noch weit unter der heute üblichen 200m-Höhe geblieben sind.

<sup>5</sup> „Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.“

*„Für die Annahme, ob eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes vorliegt, ist die jeweilige durch die Standortwahl vorgegebene Situation maßgeblich. Wann dies der Fall ist, hängt von den Gebietscharakteristika ab. Bei der vom Gericht vorzunehmenden Bewertung ist zu berücksichtigen, dass bei einem Bauvorhaben, welches in exponierter Lage in der Landschaft liegen soll, ein schärferer Maßstab angebracht sein kann. Dabei liegt es auf der Hand, dass eine Anlage desto eher geeignet ist, eine Störung hervorzurufen, je stärker sie als Blickfang den Gesamteindruck beeinträchtigt.“ (OVG NRW, Urteil vom 12.06.2011 – 10 A 97/99, Randziffer 55)*

Unter dem Spiegelstrich 6 (WEE-Entwurf S. 44/45) findet sich ein Sammelsurium von der Rechtsprechung entnommenen Zitaten, in dem tatsächliche Aspekte (z. B. Drehbewegungen der Rotorblätter) neben rechtlichen Wertungen (wie die gesetzgeberische Privilegierung der Windenergie im Außenbereich) oder Aspekte der Vorbelastung eines Gebiets aneinander gereiht dargestellt werden.

Um als Hilfestellung für Gemeinden oder Entscheidungshilfe für Behörden dienen zu können, empfehlen wir eine Überarbeitung dieser Textteile ausgehend von dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Einschätzung, ob eine Verunstaltung vorliegt, unter Berücksichtigung der konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls getroffen werden muss.

## **Zu 6 Kleinwindanlagen bis zu 50 m Anlagenhöhe**

Zu den Auswirkungen von Kleinwindanlagen besteht noch ein erheblicher Forschungsbedarf. Kleinwindanlagen werden sich oft in der Nähe zur Bebauung befinden, deshalb sind mögliche Gefährdungen dort vorkommender Fledermausarten zu beachten.

## **Zu 8 Tabuzonen, Berücksichtigung von Spezialgesetzen, Behördenbeteiligung**

### **Zu 8.1. Fachrechtliche Tabuzonen in der Planung**

Die Aussage, dass die nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehenden Tabuzonen sowohl sich aus der Schutzbedürftigkeit bestimmter Bereiche/Gebiete und der erforderlichen Abstandsbereiche ergeben und diese fachrechtlichen Tabuzonen als „harte“ Tabuzonen nicht überwunden werden können, wird unterstützt. Hier fehlt es aber im WEE-E an einer Konkretisierung der zu berücksichtigenden Abstände von Schutzgebieten/Lebensstätten windkraftsensibler Arten. In jedem Fall ist auf die empfohlenen Mindestabstände zu bedeutenden Vogel-lebensräumen und Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten der Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) vom 15.4.2015 zu verweisen.

### **Zu 8.2.2 Naturschutz, Landschaftspflege, Wald**

#### **Zu 8.2.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im BNatSchG in den §§ 13 bis 18 normiert ist und nicht in §§ 18 bis 21 wie auf S. 55 des WEE-Entwurfs angegeben.

Die eingangs der Ziffer 8.2.2.1 zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung getroffenen Ausführungen halten wir für missverständlich bzw. unvollständig. Insbesondere fehlt der

Hinweis darauf, dass die reale Kompensation durch Ausgleich oder Ersatz Vorrang hat vor einer Kompensation durch Ersatzzahlung.<sup>6</sup> Dargestellt werden sollte deshalb zusätzlich, dass wegen dieses Vorrangs zwischen real möglicher Kompensation unvermeidbarer mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und deren Unmöglichkeit unterschieden werden muss. Nur für die Beeinträchtigungen, deren reale Kompensation unmöglich ist, kann (und muss) eine Ersatzzahlung festgesetzt werden.

Der Begriff der Kompensation in den einleitenden Absätzen 1 und 2 der Ziffer 8.2.2.1 des WEE-Entwurfs wird (wie auch üblich) einheitlich für Ausgleich, Ersatz und Ersatzzahlungen verwendet. Die Ausführungen zur Multifunktionalität von Kohärenzsicherungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete<sup>7</sup> sowie von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz dahingehend, dass diese „gleichzeitig der Kompensation der Eingriffsregelung dienen“ könnten, stellen sich deshalb als verfälschend dar. Die Regelung des § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG bestimmt, dass der Anerkennung von Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegensteht, wenn sie zugleich der Kohärenzsicherung von Natura 2000-Gebieten oder artenschutzrechtlichem Ausgleich im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG dienen. Eine Anwendung dieser Bestimmung auf kompensatorische Ersatzzahlungen im Rahmen der Eingriffsregelung ist in § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG (und auch in den Bestimmungen zur Eingriffsregelung des LG NRW) nicht vorgesehen (s. dazu auch unten auch die Anmerkungen zur Anrechenbarkeit solcher Maßnahmen auf eine Ersatzzahlung).

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA:

Der WEE-Entwurf (S. 55 unten) geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund deren Höhe von mindestens 20 m „in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar“, d. h. real kompensierbar sind. Hier halten wir den Hinweis für erforderlich, dass dies in jedem konkreten Einzelfall aktiv festgestellt werden muss, was sich aus dem oben beschriebenen Vorrang der Realkompensation ergibt. Bei der Erweiterung eines Windparks um ein oder zwei neue Anlagen in einer durch WEA bereits geprägten Landschaft sind durchaus auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorstellbar. Letztere sind in diesen Fällen denkbar in Form der „landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes“ (§ 15 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BNatSchG).

- Höhe des Ersatzgeldes:

Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich laut WEE-E aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis des 15-fachen der Anlagenhöhe (S. 55, Tab. S. 56) mit gestaffelten Beträgen von 50 € bis 800 € je Meter Anlagenhöhe.

Im Vergleich zur bestehenden Praxis bei der Ermittlung von Ersatzgeld bei WEA in NRW aber auch im Vergleich zum Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV, Stand Entwurf 2013) und einem dort vorgenommen bundesweiten Vergleich der „Ersatzgeldkataloge“ (Planspiel<sup>8</sup>) ist festzustellen, dass die im WEE-E vorgesehene Ersatzgeldhöhe unzureichend ist.

Die Ersatzgeldhöhe nach WEE-E (vgl. Tabelle S. 56 und Fallbeispiele in Anlagen) liegt deutlich unter den derzeit in NRW geltend gemachten Summen. Mit der in den

---

<sup>6</sup> Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 13 BNatSchG festgelegt und für die Länder abweichungsfest im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG.

<sup>7</sup> Welche Maßnahmen mit „Schadensbegrenzungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete“ gemeint sein sollen, ist unklar. Wir empfehlen deshalb die Streichung dieses Begriffs.

<sup>8</sup> Universität Kassel, Bosch&Partner: Anwendung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) - Planspiel am 25./26. September 2014 in Kassel; u.a. Fallbeispiel Windpark

Fallbeispielen (Anlagen 2-4) ermittelten Ersatzgeldern von 20.956 €, 40.000 € und 108.660 € ließen sich keine von Art und Umfang geeignete Maßnahmen durchführen. Die Spanne des je Meter je nach Wertigkeit des Landschaftsbildes berechneten Ersatzgeldes im WEE-E liegt noch unter den Ansätzen der Bundeskompensationsverordnungsentwurfs (2013). Die Ersatzgeldhöhe der Bundeskompensationsverordnung liegt nach den Ergebnissen des Planspiels in einem Vergleich mit sieben Bundesländern im unteren Bereich. In der Anhörung zum WEE-E am 16.6.2015 haben die Vertreter des Landesverbands Erneuerbarer Energien NRW ein Festhalten an der vorgesehenen Ersatzgeldregelung im WEE-E mit der Begründung gefordert, dass ansonsten in NRW ein höheres Ersatzgeld als in Hessen fällig würde. Hessen ist nach den Ergebnissen des Planspiels zusammen mit Thüringen Schlusslicht bei der Ersatzgeldhöhe und liegt noch deutlich unter den Ansätzen des Entwurfs der Bundeskompensationsverordnung. Wir lehnen ein Dumping beim Ersatzgeld zu Lasten von Natur und Landschaft entschieden ab!

Wir fordern eine Überarbeitung der Im WEE-E vorgesehenen Ersatzgeldregelung für NRW. Ziel muss eine sachgerechte und den Funktionen und der Bedeutung der Landschaft für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung entsprechende Ersatzgeldhöhe sein. Diese muss deutlich über den Ansätzen des Entwurfs der Bundeskompensationsverordnung dem Bundesdurchschnitt liegen.

Die Wertstufe des Landschaftsbildes soll den landesweiten Einstufungen der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entnommen werden. In Regionen, in denen diese nicht vorliegen, soll die Bewertung nach der Anlage 1 ermittelt werden. Hierzu ist anzumerken, dass nur für wenige Bereiche in NRW Fachbeiträge vorliegen, die diesen gesonderten Teil zum Landschaftsbild beinhalten (Hochsauerlandkreis/Soest, Siegen/Olpe, Münsterland). Diese Defizite bei den Fachbeiträgen wurde von uns in der Vergangenheit immer wieder kritisiert Eine ausreichende personelle/finanzielle Ausstattung dieses Aufgabenbereichs des LANUV ist überfällig.

- Berücksichtigung positiver Effekte durch Rückbau und Anrechnung auf die Kompensation der Errichtung der Neu-Anlagen:

Die Darstellungen im WEE-Entwurf unter der Ziffer 8.2.2.1 auf S. 55 und 56 zur Berücksichtigung positiver Effekte durch Rückbau von Anlagen im Rahmen von Repowering sind zu undifferenziert und werfen Fragen auf.

An dieser Stelle halten wir eine Unterscheidung verschiedener Fallgestaltungen für dringend erforderlich, da sich diese in ihren Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild erheblich unterscheiden können:

Die Neuordnung vorhandener Standorte durch den Rückbau einer größeren Anzahl von Altanlagen an verschiedenen Standorten verbunden mit der Errichtung einer geringeren Anzahl von Neuanlagen an Standorten, die das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen, wird mit positiven Effekten verbunden sein. So werden mit der Aufgabe der alten Standorte Naturhaushalt und Landschaftsbild dort entlastet.

Werden dagegen an vorhandenen Standorten Altanlagen lediglich durch neuere (und damit höhere Anlagen) ersetzt, muss schlichtweg geprüft werden, inwieweit durch den neuen Anlagentyp weitere Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Zu pauschal und undifferenziert ist deshalb die auf S. 56 getroffene Aussage, dass der Rückbau von Altanlagen „in demselben Landschaftsraum als Kompensation für die neuen Windenergieanlagen“ anzurechnen sei, und dafür „*der für die rückzubauende WEA fiktiv erforderliche Kompensationsumfang nach demselben Verfahren*<sup>9</sup>“ von der für die Neuanlagen berechneten Kompensation zu substrahieren sei.

- Unzulässige Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft auf Ersatzzahlungen

Großen Bedenken begegnet die am Ende der Ziffer 8.2.2.1 formulierte Anregung, dass erforderliche und umzusetzende Kompensationsmaßnahmen auf das ermittelte Ersatzgeld anzurechnen seien, „wenn sie zugleich zur nachhaltigen Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbildes beitragen.“ Diese Vorgehensweise verstößt, was die Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung betrifft, gegen den in § 13 BNatSchG formulierten allgemeinen Grundsatz des Vorrangs der Realkompensation vor Ersatzgeldzahlungen.

Nach diesem Grundsatz ist eine Kompensation (z. B. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) durch Ersatzgeldzahlung nur dann zulässig, wenn eine Kompensation durch Ausgleich und Ersatz nicht möglich ist. Eine Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen auf Ersatzgeld, das zur Kompensation anderer –nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer- Beeinträchtigungen festgesetzt werden muss, durchbricht diesen (abweichungsfesten!) Grundsatz. Der Umfang der insgesamt zu erbringenden Kompensation ergibt sich deshalb aus der Summe von Maßnahmen der Realkompensation und des zu erbringenden Ersatzgeldes ohne Verrechnungen untereinander.

Für die Anrechnung artenschutzrechtlicher Kompensations- und Ausgleichsmaßnahme oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf eine Ersatzgeldzahlung findet sich ebenfalls keinerlei gesetzliche Grundlage. § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG befasst sich zwar mit der Multifunktionalität dieser Maßnahmen, sein Anwendungsbereich ist jedoch ausdrücklich beschränkt auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Naturschutzverbände sind deshalb der Auffassung, dass die Anregungen zur Anrechnung von realen Maßnahmen auf Ersatzgeld, das im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzt werden muss, nicht zulässig sind.

### **Zu 8.2.2.2 Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete (ohne LSG)**

Gegenüber dem WEE 2011 erfolgte im einleitenden Satz die Ergänzung „regelmäßig“. Wenn sich dies, wie in der Anhörung am 16.6.15 erläutert, nur auf die Natura 2000-Gebiete im Hinblick auf das dort im Einzelfall zulässige Repowering bezieht, sollte „regelmäßig“ im Satz 1 gestrichen werden und unter Buchstabe g) der Aufzählung („Natura 2000-Gebiete“) auf die später erläuterte Ausnahme des Repowering verwiesen werden. Im Vergleich zum WEE 2011 werden einstweilig sichergestellte Gebiete nur noch bei NSG genannt, es ist kein Grund erkennbar, weshalb unter den Katalog der „harten Tabuzonen“ nicht wie bisher auch einstweilig sichergestellte Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile gehören sollten.

Die vorgenommene Ergänzung auf S. 57 oben „*Dies ist einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Landschaftsbehörde zu begründen und im Planverfahren und im Planverfahren zu*“

---

<sup>9</sup> Gemeint ist wohl das zuvor dargestellte Berechnungsmodell für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Errichtung und Betrieb von Neuanlagen.

*dokumentieren*“ sollte gestrichen werden. Das harte Tabukriterium ergibt sich, wie im WEE-Entwurf ausgeführt, aus den gesetzlichen Verbotsvorgaben für diese Gebiete, die durch die jeweiligen Schutzausweisungen konkretisiert werden.

Zu den Aussagen zum Repowering in Natura 2000-Gebieten wird angemerkt, dass die Erfahrungen im VSG Hellwegbörde zeigen, dass das Repowering in Natura 2000-Gebieten nur im Einzelfall mit den Erhaltungszielen vereinbar sein wird. So wurden für das VSG Hellwegbörde Neuausweisungen von WEA-Repowering-Zonen abgelehnt, im Rahmen der erfolgten Mediation wurde lediglich der Veränderung der Form vorhandener Zonen zugestimmt

Die Angaben zu Abständen - im WEE 2011 noch unter dem eigenen ständigen Abschnitt „Abstände“ - sind im WEE-E auf S. 58 im 2. - 4. Absatz eindeutiger zu formulieren. Es sollte sich auf die Aussagen im 2. Absatz und 3. Absatz / Satz 1 beschränkt werden, da diese eindeutig zum Ausdruck bringen, dass Pufferzonen zu den naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten als „harte Tabuzonen“ zu werten sind, wenn sie für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele zwingend erforderlich sind. Sobald der Schutzzweck dem Schutz WEA-empfindlicher Vogel- oder Fledermausarten dient, sind die naturschutzfachlich erforderlichen Pufferzonen einzelfallbezogen festzulegen. An dieser Stelle fehlt im WEE-E ein Hinweis, welche Grundlagen zur Ermittlung der naturschutzfachlich erforderlichen Abstände herangezogen werden sollten (wie die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW) bzw. eine tabellarische Übersicht zu Abstandsempfehlungen. Hierdurch sollte verdeutlicht werden, dass gegenüber WEA-empfindlichen Vogelarten auch ein deutlich größerer Abstand als der im Folgenden genannte 300 m-Abstand erforderlich sein kann.

### **Zu 8.2.2.3 Artenschutz**

Im Regionalplanverfahren hat die überschlägige Vorabschätzung die wichtige Funktion Konflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ besonders geschützter Arten zu vermeiden. Auf diese Zielsetzung der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung sollte im WEE hingewiesen werden (vgl. VV Artenschutz, Ziff. 2.7.2).

Hinsichtlich des Verweises auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ (S. 60) ist auf die Kritikpunkte der Naturschutzverbände hinzuweisen (siehe oben zu 5.1.2 UVP).

Im letzten Absatz ist neben den diversen Handlungsempfehlungen, Erlassen und Leitfäden des Landes auch auf die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel-lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) vom 15.4.2015 zu verweisen.

### **Zu 8.2.2.4 Wald**

Unter Ziffer 8.2.2.4, Buchstabe a) werden auf S. 60 des WEE-Entwurfs Ausführungen zu Wald und „Planungsverfahren“ getroffen, womit wohl Verfahren der Bauleitplanung gemeint sind. Hierbei wird jedoch nicht unterschieden, ob die Vorbereitung der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart durch die Änderung eines Flächennutzungsplans oder die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgt. Wird durch einen Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung für eine Waldfläche vorgesehen, so bestimmt § 43 Abs. 1 lit. a) Landesforstgesetz NRW, dass eine Umwandelungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Die Ausführungen im WEE-Entwurf auf S. 60 sollten deshalb entsprechend ergänzt werden.



Wir halten den Hinweis auf das unter Ziffer 3.2.4.2 Ausgeführte an dieser Stelle nicht für hinreichend. Zumindest die ausdrückliche Benennung des landesplanerischen Ziels der Walderhaltung (Ziel B III. 3.21 des LEP NRW, bzw. der entsprechenden Ziele in den Regionalplänen) unter kurzer Erwähnung der Ausnahmevoraussetzungen Alternativenprüfung und zwingende Eingriffsminimierung wird hiermit vorgeschlagen.

Wir halten ferner für erforderlich, dass an dieser Stelle ein Hinweis erfolgt, dass im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht nur die Belange der Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 it. b) BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen sind, sondern die Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 S. 2 bis 4 BauGB erfordert, dass der Grundsatz der Walderhaltung<sup>10</sup> mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen ist. Die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde wird insoweit eingeschränkt. Die Umwidmung von Wald bedarf dementsprechend einer besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht (s. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB), die im Zuge der Novelle des BauGB 2013 eingeführt wurde.

Zusätzlich wird für erforderlich gehalten, dass bei Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für Ausgleich und Ersatz, die nach § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen sind, die landesplanerischen Vorgaben für die Kompensation einer Waldinanspruchnahme beachtet werden:

- Ziel B. III 3.22 des LEP NRW legt fest, dass für die Inanspruchnahme von Wald durch Planung und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen ist. Davon kann dann abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % ihres Gemeindegebiets beträgt.
- Nach Ziel B III 3.23 des LEP NRW ist bei der Inanspruchnahme von Wald im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken.

#### **8.2.2.5 LSG**

Gegenüber dem WEE 2011 (8.2.1.5) erfolgt eine Neufassung des LSG-Abschnitts.

Im WEE 2011 werden ausgehend vom Bauverbot in LSG unter der Annahme, dass eine Ausweisung von WEA-Flächen in Teilbereichen großräumiger LSG mit weniger hochwertigen Funktionen in Betracht kommt, die rechtlichen Optionen (Entlassung der Flächen, ggf. Befreiung/ Ausnahme) aufgezeigt. Dieses ist u.E. ausreichend.

Im WEE-E fehlt in Kap. 8.2.2.5 eine klare Aussage, dass - je nach Planungssituation – Landschaftsschutzgebiete als „harte“ Tabuzonen einzustufen sind (erwähnt wird dieses in 4.3.3/ S. 20/21 unter Bezug auf „harte Tabukriterien“ in der Bauleitplanung).

Aus unserer Sicht muss die Stoßrichtung sein, eine Vereinbarkeit von Landschaftsschutz und Windenergienutzung im Tatsächlichen herbeizuführen und folglich auch die Unvereinbarkeit klar zu benennen. Der in NRW hohe Anteil von ca. 45% LSG-Flächen bedeutet ein unverzichtbares Gegengewicht zu dem ebenfalls überdurchschnittlichen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen (NRW ist mit über 22% Siedlungs- und Verkehrsflächen-Anteil Spitzenreiter unter den Flächenstaaten). Die Landschaftsschutzgebiete dienen einer Vielzahl gleichwertiger Schutzgründe von der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen über den Schutz der Vielfalt, Eigenart und

---

<sup>10</sup> S. auch § 8 BWaldG: „Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, ... die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen ...“

Schönheit der Landschaft einschließlich des Kulturlandschaftsschutzes bis hin zur Erholungseignung. Von zentraler Bedeutung für den Landschaftsschutz ist dabei das Veränderungsverbot mit dem Ziel, den "Charakter" der Landschaftsschutzgebiete zu erhalten.

Im Entwurf des WEE-E wird hingegen auf die Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Unterschutzstellungen/ Landschaftsschutzausweisungen abgestellt und entsprechend die Änderung/ Aufhebung des Schutzstatus<sup>11</sup> angeregt bzw. die rechtliche Möglichkeit der vom Schutzregime abweichenden Einzelfallentscheidung aufgezeigt. Diese beabsichtigte Schwächung des Landschaftsschutzes in NRW durch Rücknahmen, Zonierungen und pauschaler Vereinbarkeit durch entsprechende Ausnahmeregelungen wird abgelehnt.

Nach unserer Auffassung sind LSG je nach Planungssituation (Bauverbot, Unvereinbarkeit mit Schutzzweck) als „harte Tabuzonen“ einzustufen. Mit den Instrumenten der Befreiung von den Verboten eines LSG und der (teilweisen) Aufhebung eines LSG sind für die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten Möglichkeiten eröffnet. Dieses findet aktuell auch bei der Zulassung von Windenergieanlagen statt. Zu beachten ist, dass Befreiungen nur für einzelne WEA zum Tragen kommen können, da Befreiungen nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann.<sup>11</sup> Gegen die im WEE-E dargestellten Optionen einer Zonierung der LSG und der Aufnahme von Ausnahmen und Unberührtheitsklauseln zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen in LSG bestehen dagegen aus folgenden Gründen Bedenken:

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck entgegenstehen. Dieser kann sich nach § 26 Abs. 1 BNatSchG im Schutzzweck auf verschiedene Ziele (Naturhaushalt, Landschaftsbild/Kulturlandschaft, Erholung) stützen. Im Hinblick auf diese den besonderen Schutzzwecken dienenden Verbote ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zwar nicht vollkommen ausgeschlossen, dürfte aber die Ausnahme sein. Eine Zulässigkeit könnte in solchen LSG gegeben sein, die nicht für die Schutzzwecke nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 („Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“) und nach Nr. 3 („besonderen Bedeutung für die Erholung“), sondern nur für den Schutzzweck nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 („Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“) ausgewiesen wurden. Bei Letzteren kommt allerdings einschränkend hinzu, dass hier wiederum in Landschaftsschutzgebieten, die dem Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, beim Vorkommen windkraftsensibler Arten die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Durch das BNatSchG 2010 ist der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten auf den Arten- und Biotopschutz erweitert worden. Bereits auf der „alten“ Rechtslage hat die Rechtsprechung anerkannt, dass LSG's unter Bezug auf den Schutzzweck „Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ Ver- und Gebote zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes enthalten können. Neben den „klassischen“ Schutzziele zum Landschaftsbild und der landschaftsbezogenen Erholung gibt es also einen weiteren Bereich, der zumindest beim Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten grundsätzlich mit Windenergieanlagen nicht zu vereinbaren ist. Hierbei ist zu beachten, dass einige FFH- und zahlreiche Vogelschutzgebiete einschließlich von schutzwürdigen Pufferflächen in NRW ganz/tlw. als LSG ausgewiesen sind.

---

<sup>11</sup> Schumacher/ Fischer-Hülfte, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Rdnr. 5.

Da in der Regel in den Landschaftsschutzgebieten mehrere Schutzzwecke gleichzeitig verfolgt werden und zudem nach § 26 Abs. 2 BNatSchG auch alle Handlungen verboten sind, die den Charakter eines LSG verändern, stellt sich die grundsätzliche Frage, in welchen Fällen überhaupt Landschaftsschutzgebieten nicht als Tabuzonen einzustufen sind. Es gibt gute rechtlichen Begründungen für die Unzulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Diese rechtlichen Gründe stehen damit auch der Zonierung von Landschaftsschutzgebieten entgegen.

Die einseitige Darstellung der Zonierbarkeit von Landschaftsschutzgebieten (Ziff. 8.2.2.5 a) unter Berufung auf die Rechtsprechung sollte unseres Erachtens nicht bestehen bleiben. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine - unseres Erachtens nur in Ausnahmefällen mögliche - Zonierung sollte umfassend und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen dargestellt werden.

Jede Entscheidung, sei es die unter a) genannte Inaussichtstellung einer Befreiung oder die der unter b) genannte Befreiung, bedarf einer einzelfallbezogenen Abwägung der unterschiedlichen Belange. Hierzu gehören, wie im WEE-E ausgeführt, als Belange des öffentlichen Interesses sowohl die des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch die des Klimaschutzes und dem dafür erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Ob jedoch die im WEE-E angeführte These, dass ohne die Nutzung von LSG ein Ausbau der Windenergie nicht zu erreichen ist, pauschal und flächendeckend für NRW zutrifft, wird zumindest nicht belegt. Die im 4. Absatz auf S. 63 aufgestellte Regelvermutung, dass bei der Abwägung von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden kann, stößt insofern auf Bedenken. Zumindest ist hier genauso eine vertiefte Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen zu erwarten, wie sie im WEE-E im 5. Absatz auf S. 63 nur für bestimmte Teilbereiche von LSG gefordert wird. Diese im letzten Absatz in Kap. 8.2.2.5 (S. 63) genannten LSG-Teilflächen, denen eine besondere Schutzwürdigkeit zugesprochen wird, sind zudem nur in Ausnahmefällen als solche Teilflächen in den LSG-Ausweisungen (Verordnungen/Landschaftspläne) kenntlich gemacht bzw. die angeführten Fachbeiträge des LANUV mit einer Landschaftsbildbewertung liegen für den Großteil von NRW gar nicht vor. Der WEE-E verweist für Regionen ohne diese fachlichen Grundlagen auf eine vertiefende Einzelfallprüfung in diesen Fällen.

Wir raten dringend davon ab, durch die Zonierung sowie der Aufnahme von Ausnahme- und Unberührtheitsklauseln „WEA-konforme“ Landschaftsschutzgebiete in NRW zu schaffen. Die hierzu erforderliche Reduzierung von Teilbereichen der bestehenden LSG-Kulisse auf einen mit der Errichtung von Windenergieanlagen zu vereinbarenden Schutzzweck, ist nicht nur aus rechtlichen Gründen zu hinterfragen, sie dürfte auch kaum der Akzeptanz für den Ausbau der Windkraft dienen. Bei nicht vermeidbaren Konflikten mit dem Landschaftsschutz sollten hier bei Einzelanlagen eine Befreiung und ansonsten die (teilweise) Aufhebung von LSG erfolgen. Sofern den Landschaftsbeiräten bei den in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen konzentrierten Befreiungen von den Verboten eines LSG sowie den anerkannten Naturschutzverbänden bei der (teilweisen) Aufhebung eines LSG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, ist bei dieser Verfahrensweise auch eine Einbeziehung des Sachverständigen und der Positionen des ehrenamtlichen Naturschutzes gegeben. Auf diese Beteiligungserfordernisse sollte im Windenergie-Erlass ausdrücklich hingewiesen werden.

### **8.2.3 Wasserwirtschaft**

#### **8.2.3.2 Wasserschutzgebiete**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 8.2.3.2 des WEE-Entwurfs, dort S. 65, letzter Absatz, benannten möglichen Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen halten wir den Hinweis für sachdienlich, dass in der Regel in regelmäßigen zeitlichen Abständen so-

wohl die Kühlflüssigkeit als auch die Schmierstoffe der Anlagen in Abhängigkeit zum Verschleiß bzw. der Belastung regelmäßig gewechselt werden müssen.

### **8.2.3.3 Überschwemmungsgebiete**

Nach dem WHG gibt es flankierend zum Bauverbot in Überschwemmungsgebieten die in § 78 Abs. 3 WHG genannten Optionen für eine Genehmigung von baulichen Anlagen im Einzelfall. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit im Einzelfall ist auch für Windkraftanlagen eröffnet. Bei Planungsverfahren (FNP) geht der WEE-E davon aus, dass das Verbot zur Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG für WEA-Zonen eines FNP nicht zutrifft, da diese keine Baugebiete im Sinne der BauNVO sind. Diese Darstellung wird in der im WEE-E gewählten Ausschließlichkeit nicht geteilt, da WEA-Zonen im FNP als „Baugebiete“ (§ 5 Abs. 2 Nr.1. BauGB), konkret als „Sondergebiete“ (SO) nach der § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO, dargestellt werden können und dies in der Praxis in vielen FNP auch erfolgt. Nach § 78 Abs. 3 WHG ist aber auch für die Darstellung von WEA-Bereichen als „Baugebiete“/ SO-Gebiete im Überschwemmungsgebiet die Ausnahme im Einzelfall eröffnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es die rechtlich eröffnete Option von Einzelfallprüfungen gibt und somit - entgegen der grundsätzlichen Forderungen der Naturschutzverbände, die Überschwemmungsgebiete von baulichen Anlagen frei zu halten - auch WEA ausnahmsweise in Überschwemmungsgebieten zugelassen werden können.